

Gemeinde Eversmeer

Bebauungsplan Nr. 7 „Parkplatz am Ewigen Meer“

Verfahrensstand:

Abwägungsvorschläge
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Von folgenden Trägern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

| | |
|--|------------|
| 1. EWE Netz GmbH | 28.03.2022 |
| 2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr | 29.03.2022 |
| 3. Ostfriesische Landschaft | 11.04.2022 |
| 4. Sielacht Dornum | 19.04.2022 |
| 5. LGLN Katasteramt Wittmund | 28.04.2022 |
| 6. LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | 03.05.2022 |
| 7. OOWV | 03.05.2022 |
| 8. Landkreis Wittmund | 03.05.2022 |

Folgende Träger die antworteten, haben keine Bedenken oder Anregungen geäußert:

| | |
|---|------------|
| 9. Exxon Mobil GmbH | 28.03.2022 |
| 10. Avacon | 28.03.2022 |
| 11. Tennet | 30.03.2022 |
| 12. PLEDOC | 31.03.2022 |
| 13. Ericsson Services GmbH | 31.03.2022 |
| 14. Landwirtschaftskammer Niedersachsen | 31.03.2022 |
| 15. DFS Deutsche Flugsicherung | 14.04.2022 |
| 16. NLWKN Aurich | 19.04.2022 |
| 17. Samtgemeinde Esens | 21.04.2022 |
| 18. Telefonica | 22.04.2022 |
| 19. Vodafone GmbH | 29.04.2022 |

Folgende Bürger haben Hinweise/Anregungen geäußert:

Von folgenden Trägern wurden folgende Hinweise/Anregungen gegeben:

| 1 EWE Netz GmbH | | 28.03.2022 |
|---|---|-------------------|
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | |
| <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p> | |
| <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p> | |
| <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> | <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, das Plangebiet wird von der Gemeinde erschlossen.</p> | |
| <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p> | |

| | |
|---|--|
| <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen^ zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen, Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe.netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Siegreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-1345.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p> |
| | |

| | |
|---|-----------------------------------|
| 2 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr 29.03.2022 | |
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
| <p>Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p> | <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> |

| | |
|--|--|
| 3 Ostfriesische Landschaft 11.04.2022 | |
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
| <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), § 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge von Erschließungsmaßnahmen beachtet.</p> |

| 4 Sielacht Dornum | | 19.04.2022 |
|---|---|-------------------|
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | |
| In o.g. Angelegenheit bestehen seitens der Sielacht Dornum keine Einwände, da die Versiegelung nur kleinteilig ist und eine Regenrückhaltung somit noch nicht erforderlich ist. Sollte das Plangebiet einmal erweitert werden, so muss dann allerdings das Oberflächenentwässerungskonzept neu bewertet werden. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet. | |

| 5 LGLN Katasteramt Wittmund | | 28.04.2022 |
|--|--|-------------------|
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | |
| <p>Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 W-BauGB (RdErl. d. Nds. SozM i.d.F. vom 18.04.96 Nds.MinBI. Nr. 21 S. 835) gebe ich folgenden Hinweis:</p> <p>Die für den Bebauungsplan gefertigte Unterlage ist nur für Entwurfszwecke geeignet, sie entspricht nicht den Anforderungen des o.g. Erlasses. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch meine Behörde kann daher nicht zugesagt werden.</p> <p>Für die Erstellung der geometrisch einwandfreien Planunterlage ist noch eine Grenzfeststellung erforderlich.</p> <p>Ich bitte Sie, die Anfertigung einer geometrisch einwandfreien Planunterlage und die Grenzfeststellung zu beantragen.</p> | Der Hinweis wird beachtet, es wurde bereits eine geometrisch einwandfreie Planunterlage beantragt. | |

| 6 LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | | 03.05.2022 |
|--|--|-------------------|
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | |
| <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge von Erschließungsmaßnahmen beachtet. | |

| | |
|---|---|
| <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem <u>NIBiS-Kartenserver</u> entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheide-rei@lbeq.niedersachsen.de</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Begbbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> | |
| <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> | <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| 7 OOWV | | 03.05.2022 |
|--|---|-------------------|
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | |
| <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlagearbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge von Erschließungsmaßnahmen beachtet.</p> | |
| <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Söhike von unserer Betriebsstelle in Hariingerland, Tel: 04977 919211, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge von Erschließungsmaßnahmen beachtet.</p> | |

| 8 Landkreis Wittmund | | 03.05.2022 |
|--|--|-------------------|
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | |
| <p>Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Fachbereiche meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten.</p> <p>FB 10 Personal und Finanzen FB 32 Ordnung FB 40 Schulen, IT, Gebäude FB 50 Jugend und Soziales FB53 Gesundheit FB 60 Bauen FB 68 Umwelt</p> <p>Zweckverband Veterinäramt Jade Weser</p> | | |
| Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung: | | |
| <p>1. <u>FD 60.1 Bauordnung</u> Bau- und Bodendenkmalpflege Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder der ostfriesischen Landschaft zu melden.</p> <p>Brandschutz; Immissionsschutz Keine Anregungen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge von Erschließungsmaßnahmen beachtet.</p> | |

2. FD 60.2 Planung

Raumordnung und Landesplanung

Keine Anregungen und / oder Bedenken.

Bauleitplanung

Der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem entwickelt.

Deshalb wird gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 DVO-BauGB der Genehmigung durch den Landkreis Wittmund.

Der Bebauungsplan nach § 30 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle.

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formellrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

3. FD 68,1 Natur- und Klimaschutz

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Parkplätze Ewiges Meer“ erhebliche Bedenken.

Das Kapitel 5.4 „Erhaltungsziele und Schutzzweck“ der Begründung ersetzt nicht die bereits im Jahr 2019 geforderte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Aufgrund der Nähe des Vorhabens zum LSG 24 „Berumerfehner- Meerhusener Moor“ und dem NSG und FFH-Gebiet NSG WE 100 „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“ ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung unerlässlich. Grundlage hierfür bildet § 34 Abs.1 BNatSchG.

Der Hinweis wird beachtet, die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Nachbarplanung wird entsprechend mit als Teil der Planunterlagen aufgenommen.

| | |
|--|--|
| <p>Von Seiten der UNB des Landkreises Wittmund wurde bereits im Jahre 2019 zum Vorhaben der Modernisierung des Toilettenhäuschens sowie zur Parkplatzerweiterung auf die Nähe der Schutzgebiete hingewiesen und klargestellt, dass eine Erweiterung des Parkplatzes samt Wohnmobilstellplätzen kritisch gesehen werde. Ferner wies die UNB in Gesprächen im Jahre 2019 sowie in einer Email vom 15.05.2020 auf die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung aufgrund des unmittelbaren Einflusses der höheren Besucherfrequenz auf die Schutzgebiete hin.</p> <p>Es ist zudem aus der Begründung nicht nachvollziehbar, warum auf die vorhandenen Parkplätze nun zusätzlich durch Wohnmobilstellplätze erweitert werden sollen. Eine Stärkung der touristischen Infrastruktur und Erholungsfunktion ist auch durch eine reguläre Parkplatzerweiterung gegeben. Es fehlt weiterhin ein Konzept der Gemeinde zur Kontrolle der Parkplatznutzung, insbesondere zur Vermeidung einer Überlastung durch Wohnmobilstellplätze.</p> | <p>Es wurde bereits im Zuge der Errichtung des Bestandsplatzes und des Toilettengebäudes eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erarbeitet. Sie wird den Planunterlagen beigelegt werden.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde kommt dem Wohnmobil-Tourismus einen hohen Stellenwert zu. Durch die Ergänzung der Stellplatzanlage kann der touristische Standort in Eversmeer bzw. der Samtgemeinde Holtriem gestärkt werden. Die Gemeinde wird ein Konzept zur Kontrolle der Parkplatznutzung, insbesondere zur Vermeidung einer Überlastung durch Wohnmobilstellplätze aufstellen.</p> |
| <p>Info: <u>Prüfgegenstände einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten, • Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie • biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die O.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind (z.B. Biotopverbund). <p>Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist ein eigenständiges Dokument und steht für sich. Es ist jedoch zulässig, die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung als eigenständiges Kapitel im Umweltbericht einzupflegen. Folgende Angaben sind für die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung abzuarbeiten:</p> | <p>Die Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> |
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Veranlassung und Aufgabe 2. Beschreibung des Schutzgebietes / der Schutzgebiete sowie dessen Erhaltungsziele und Schutzzwecke 3. Beschreibung des Vorhabens sowie relevanter Wirkfaktoren (bau-, anlage-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen) | <p>Die Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (Jedes Erhaltungsziel ist eigenständig zu behandeln!) und Schutzzwecke</p> <p>4.1. Vorhabenauswirkungen auf die Tierarten und Lebensräumen aus Anhang I und II der FFH-RL bzw. bei Europäischen Vogelschutzgebieten von Arten aus Anhang I der VSchRL und von regelmäßig auftretenden Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 VSchRL</p> <p>4.2. Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte (Direkte und indirekte Auswirkungen aufgrund von kumulativen Effekten/Summationseffekten)</p> <p>6. Fazit der FFH-Verträglichkeitsprüfung.</p> | <p>Die Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> |
| <p>In Kapitel 5.5.2 „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich“ ist als Kompensationsmaßnahme die Entwicklung einer Blühwiese angegeben. Hier ist das zu verwendende Saatgut anzugeben. Bedingt durch den § 40 BNatSchG Abs. 1 Nr. 4 ist nur zertifiziertes Saatgut aus dem Vorkommensgebiet des Plangebietes zu verwenden (hier UG 1-Nordwestdeutsches Tiefland). Geeignet für das Vorhaben wäre eine Regiosaatgutmischung der Feldraine und Säume mit 10% Gräser und 90% Kräuter & Leguminosen. Es fehlt zudem das Bewirtschaftungskonzept der Kompensationsfläche (hier Anzahl und Zeitraum der Mahd, Neuansaat, Pflege etc.).</p> | <p>Die Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> |
| <p>Des Weiteren ist bei den Minimierungsmaßnahmen der Artenschutz gemäß den §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten. Die Erwähnung zum Erhalt der Baumreihe ist hier nicht ausreichend. Während der Bauphase in für den Naturschutz empfindlichen Zeiträumen (Brutzeit etc.), ist bspw. eine ökologische Baubegleitung von einer qualifizierten Fachkraft notwendig.</p> <p>Ferner sind von der Gemeinde von der Gemeinde geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kompensationsfläche von den Parkplatznutzern und Besuchern fernzuhalten. Aufgrund der Erstellung weiterer Parkplätze inkl. Wohnmobilstellplätzen ist von einer hohen Besucherfrequenz auszugehen, welche die Grünfläche als einladend für eine Rast empfinden können. Eine derartige Nutzung mindert die Kompensationswirkung bzw. verhindert diese komplett. Ohne geeignete Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung der geplanten Blühfläche kann die UNB des Landkreises Wittmund die Kompensationswirkung nicht anerkennen.</p> | <p>Die Kompensationsfläche wird durch einen Zaun von der Parkplatzfläche abgegrenzt.</p> |

Weiterhin beinhaltet der B-Plan Nr. 7 bereits Kompensationsflächen, die im B-Plan darzustellen sind (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie § 9 Abs. 1a BauGB) (siehe Abb. 1). Diese Maßnahmen wurden i.V.m. der Baugenehmigung zum Neubau eines Sanitärgebäudes, Errichtung einer Schutzhütte und einer Infohütte (Az. 60.2/ 919.10/ 99T19 (60.1-00660-19-01) festgelegt. Gemäß der naturschutzrechtlichen Befreiung (Az. 60.2 -UNB-: 60.2/902.10/ LSG 24 -72) ist folgendes festgelegt worden:

Befreiung ergeht unter den folgenden Auflagen:

1. Die Gehölzbestände entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 45/1 der Flur 3 von Eversmeer (Bereich des Parkplatzes) sind vollständig zu erhalten.
2. Auf dem Flurstück 45/4 der Flur 3 von Eversmeer sind nur die Gehölzbestände in den für die Bauvorhaben in Anspruch genommen Bereichen zu entfernen. Randliche Gehölze sind grundsätzlich zu erhalten, damit sie die Eingrünungsfunktionen weiterhin übernehmen können.
3. Westlich der geplanten Schutzhütte sowie südlich und westlich der Infohütte sind gemäß des Planes „Neubau eines Sanitärgebäudes, Errichtung einer Schutzhütte und einer Infohütte, Gestaltung der Außenanlagen“ als Ersatz für den Gehölzverlust mindestens 5 hochstämmige, großkronige Laubbäume zu pflanzen. Es sind Hochstämme mit einer Stammhöhe von mind. 1,80 m und einem Stammumfang von 7 cm zu verwenden (keine Halbstämme oder Büschel). Die Abstände zueinander müssen mindestens 6 m betragen. Jeder Baum ist mit mindestens zwei Baumpfählen fachgerecht zu sichern. Es kann gewählt werden zwischen Stieleiche, Hainbuche oder Winterlinde.
4. Lücken, die innerhalb des Gehölzbestandes entstehen, sind durch standortgerechte Strauchpflanzungen zu schließen. Es sind Sträucher/Heister mit einer Größe von 100 bis 125 cm in verschulter Baumschulqualität zu pflanzen. Es ist eine Mischung ausfolgenden Arten zu verwenden: Faulbaum, Salweide, Schwarzer Holunder, Weißdorn und Vogelbeere.
5. Alle Anpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Inbetriebnahme eines der Bauvorhaben vorzunehmen. Abgängiges Pflanzgut ist innerhalb von 4 Jahren nach dem Pflanztermin zu ersetzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

Die Hinweise und Auflagen für die Befreiung werden im Planverfahren beachtet. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.

| | |
|---|--|
| <p><u>Redaktionelle Hinweise:</u></p> <p>In Kapitel 5.3.6 Biologische Vielfalt der Begründung zum Vorentwurf wird darauf hingewiesen, dass das Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften in vorherigen Kapiteln dargestellt wurden. Ebenso die Auswirkungen. In vorherigen Kapiteln konnten keine Aussagen zum Vorkommen der Arten und Lebensgemeinschaften im Plangebiet gefunden werden. Dies ist zu überarbeiten.</p> | <p>Der Umweltbericht wird entsprechend überarbeitet.</p> |
| <p>4. <u>FD 68.2 Wasserwirtschaft / Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Abwasserbeseitigung/Grundwasserschutz</p> <p>In dem Bebauungsplangebiet gibt es, abweichend von Punkt 6.2 der Begründung, keinen Schmutzwasserkanal.</p> <p>Das Abwasser der Wohnmobile ist einer abflusslosen Sammelgrube und dann der zentralen Kläranlage in Westerholt zuzuführen. Das Abwasser der Wohnmobile darf der Kleinkläranlage des Sanitärgebäudes nicht zugeführt werden.</p> <p>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <p>Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p> | <p>Für die Wohnmobilmutzung ist keine Abwasservorrichtung vorgesehen, das Schmutzwasser darf an diesem Standort nicht entsorgt werden. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> |
| <p>Oberflächenentwässerung/ Gewässer allgemein</p> <p>Entgegen der Aussage unter Pkt. 6.1 der Begründung kann und darf das anfallende Oberflächenwasser nicht ohne weiteres in die umliegenden Gräben abgeleitet werden.</p> <p>Diesbezüglich hatte die Samtgemeinde Holtriem bereits ein Entwässerungskonzept in Auftrag gegeben und einen entsprechenden Antrag zur Einleitungserlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht. Eingang war der 01.12.2020. Die Einleitung darf nur gedrosselt über einen sog. Staukanal erfolgen.</p> <p>Die weitere Bearbeitung des Antrages, wozu auch der Antrag auf Zufahrtsverrohrungen zu zählen ist, wurde seinerzeit zurückgestellt, da für das Vorhaben insgesamt keine Planungssicherheit vorhanden war. Diese wird durch die nun vorgelegte 28. F.- Planänderung der SG Holtriem und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Eversmeer angestrebt.</p> <p>Sobald diese Bauleitplanverfahren zumindest Planreife besitzen und eine Baugenehmigung erteilt werden kann, wird auch die Bearbeitung der wasserrechtlichen Anträge wiederaufgenommen. Die Untere Wasserbehörde bittet um entsprechende Informationen.</p> | <p>Die Begründung wird entsprechend den Aussagen des Entwässerungskonzeptes angepasst.</p> |

5. FD 68.3 Abfallwirtschaft / Untere Abfallbehörde

Bodenschutz

Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen zu:

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlastverdachtsflächen bekannt.

Sollten bei den Tiefbauarbeiten Abfälle zu Tage treten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Wittmund ist umgehend darüber in Kenntnis zu setzen, um zu entscheiden welche Maßnahmen zu erfolgen haben.

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu berücksichtigen. Danach haben alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussboden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen des § 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle, z.B. zur Wegeherstellung) die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und III, zu beachten.

Ist ein Wiedereinbau des anfallenden Bodenaushubs nicht möglich, so ist die untere Bodenschutzbehörde über den Verbleib des Bodens zu informieren.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.